



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Damian Rüger
stv. Leiter Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Damian.Rueger@ar.ch

Herisau, 24. März 2025

5000.401

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Bau und Volkswirtschaft vom 24. März 2025

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 23. September 2024 hat der Kantonsrat dem Entwurf eines Gesetzes über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen in 1. Lesung mit 57:2 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt. Die Vorlage unterstand bis zum 25. Oktober 2024 der Volksdiskussion (vgl. Amtsblatt vom 27. September 2024, Meldungsnummer RS-AR50-000000068). Aus der Volksdiskussion gingen sechs Beiträge hervor. Am 18. Februar 2025 verabschiedete der Regierungsrat seinen Bericht und Antrag zur 2. Lesung des Geschäfts und die Kommission Bau und Volkswirtschaft konnte ihre Arbeit zur 2. Lesung aufnehmen.

An der Kommissionssitzung vom 24. März 2025 standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. Februar 2025 mit fünf Beilagen
 - Beilage 1.1 Gesetzesentwurf; 2. Lesung
 - Beilage 1.2 Synopse; 2. Lesung
 - Beilage 1.3 Volksdiskussionsbeiträge; 2. Lesung
 - Beilage 1.4 departementaler Vorentwurf DBV Teilrevision Bauverordnung; 2. Lesung
 - Beilage 1.5 departementaler Vorentwurf DBV Teilrevision Wasserbauverordnung; 2. Lesung

Zudem standen an der Sitzung Regierungsrat Dölf Biasotto und Departementssekretär Lukas Gunzenreiner für Auskünfte und Rückfragen zur Verfügung.



B. Erwägungen

Die Kommission dankt dem Regierungsrat für den umfassenden Bericht und Antrag zur 2. Lesung des Gesetzes über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zwar auf die offenen Fragen aus der 1. Lesung im Kantonsrat reagiert, und auch Rückmeldungen aus der Volksdiskussion aufgenommen. Aus Sicht der Kommission ist jedoch nicht ganz klar, in welchem Ausmass diese Rückmeldungen tatsächlich in die Überarbeitung eingeflossen sind. Insbesondere im Hinblick auf die Forderung nach einer expliziten Möglichkeit zur asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums in Ausnahmefällen, scheint die Berücksichtigung nicht erfolgt zu sein. Die Kommission anerkennt dennoch den Aufwand des DBV zur Vorbereitung der 2. Lesung, sieht aber beim Einbezug der Volksdiskussionsbeiträge Verbesserungspotenzial.

Wie bereits im Rahmen der 1. Lesung festgestellt, handelt es sich bei der Vorlage um ein inhaltlich komplexes und technisch anspruchsvolles Geschäft, das zahlreiche Gesetzesbereiche betrifft – namentlich das Baugesetz, das Wasserbaugesetz, das Umwelt- und Gewässerschutzgesetz sowie das Waldgesetz. Es steht in engem Zusammenhang mit Vorgaben des Bundesrechts, insbesondere mit dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV), welche die Kantone zu entsprechenden Umsetzungs- und Planungsmassnahmen verpflichten. Die Kommission betont an dieser Stelle nochmals, dass der kantonale Handlungsspielraum in wesentlichen Teilen eingeschränkt ist und sich vor allem auf Vollzugsregelungen und Verfahrensfragen bezieht.

Die Kommission hat zur Vorbereitung der 2. Lesung erneut Rücksprache mit dem Departement Bau und Volkswirtschaft (DBV) gehalten. Die gemeinsame Diskussion ergab, dass keine offenen Vollzugsprobleme oder rechtlichen Unklarheiten mehr bestehen. Die Kommission sieht deshalb keine Stolpersteine, die einer Annahme des Gesetzes in 2. Lesung entgegenstehen könnten.

Ein besonderes Anliegen der Kommission war es, darzulegen, welche Möglichkeiten betroffene Personen haben, um ihre Interessen im Rahmen des Gesetzes zu wahren. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf folgende zentrale Punkte:

- Anhörung der betroffenen Kreise: Gemäss Bundesrecht ist die Festlegung des Gewässerraums nur zulässig nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Kreise. Diese Mitwirkungspflicht wird im kantonalen Verfahren umgesetzt.
- Öffentliche Auflage und Rechtsmittel: Die Gewässerraumlينien werden im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens festgelegt. Dadurch stehen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ordentliche Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten offen.
- Bestandsgarantie: Für rechtmässig erstellte Bauten im Gewässerraum gilt eine verfassungsrechtlich garantierte Besitzstandswahrung. Die Nutzung dieser Bauten bleibt somit weiterhin zulässig, sofern sie dem bisherigen bestimmungsgemässen Gebrauch dient. Nicht gestattet sind hingegen Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen. Auch der Abbruch und Wiederaufbau ist nicht möglich.
- Differenzierte Festlegung des Gewässerraums: Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten den Gewässerraum auch asymmetrisch festlegen, sofern die bundesrechtlichen Kriterien eingehalten sind. Diese Möglichkeit bietet einen gewissen Flexibilitätsrahmen bei der Umsetzung. Der Regierungsrat hat mehrfach betont, dass eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums bereits heute nach Bundesrecht möglich ist. Aus diesem Grund sprach er sich in der 1.



Lesung gegen den Antrag der Kommission aus, diese Möglichkeit ausdrücklich auf kantonaler Gesetzesstufe zusätzlich zu verankern.

Die KBV war in der 1. Lesung mehrheitlich der Auffassung, dass die Möglichkeit, den Gewässerraum asymmetrisch festzulegen und somit an die konkreten Gegebenheiten vor Ort anzupassen, ausdrücklich im Gesetz verankert werden sollte. Die Mehrheit der Kommission sieht darin einen zentralen Punkt der Vorlage, da der Grundsatz gilt, dass wesentliche Regelungen in ihren Grundzügen auf Gesetzesstufe zu erfolgen haben. Die Option einer asymmetrischen Festlegung in Ausnahmefällen wird von der Mehrheit der KBV als besonders bedeutsam erachtet. Die Mehrheit der Kommission kann die konsequente Ablehnung dieser Regelung durch den Regierungsrat nicht nachvollziehen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieser gleichzeitig betont, die Möglichkeit zur asymmetrischen Festlegung sei bereits durch das Bundesrecht gewährleistet. Da der Kantonsrat in dieser Frage jedoch in der 1. Lesung eine klare Entscheidung getroffen hat, sieht die KBV davon ab, in der 2. Lesung nochmals einen Änderungsantrag zu diesem Artikel zu stellen.

Mit der Gesetzesvorlage wird nicht nur dem bundesrechtlichen Auftrag Rechnung getragen, sondern auch eine sachgerechte und transparente Grundlage für die raumplanerische Sicherung des Gewässerraums sowie die Umsetzung von Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen geschaffen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass das Gesetz für einzelne betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer spürbare Konsequenzen mit sich bringen kann. Sie ist jedoch überzeugt, dass die gewählte Lösung ausgewogen, rechtssicher und praktikabel ist und langfristig sowohl dem öffentlichen Interesse am Schutz der Gewässer dient als auch die berechtigten Interessen der Bevölkerung berücksichtigt. So gelten für Eigentümerinnen und Eigentümer zurzeit die nachteiligen Bundesvorgaben in der Festlegung des Gewässerraums. Durch die Anwendung des neuen kantonalen Gesetzes über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen wird dieser Umstand bereinigt.

Die Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates vollumfänglich und empfiehlt dem Kantonsrat, dem Entwurf in 2. Lesung zuzustimmen.

C. Antrag

Die Kommission Bau und Volkswirtschaft beantragt Ihnen, dem Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Bau und Volkswirtschaft

sign. Matthias Tischhauser

Matthias Tischhauser, Präsident

sign. Damian Rüger

Damian Rüger, stv. Leiter Parlamentsdienst